

I Name, Sitz, Zweck und Ziele

§ 1

¹Unter dem Namen LVN (Lehrerinnen- und Lehrerverband Nidwalden) besteht ein Verband gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

²Der LVN, Kantonalsektion des LCH (Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer) ist die Berufsorganisation der Lehrerschaft an öffentlichen und privaten Schulen des Kantons Nidwalden. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2

Sitz des Verbandes ist in Stans.

§ 3

¹Der LVN hat folgende Ziele:

- Vereinigung der Lehrerschaft der öffentlichen und privaten Schulen aller Stufen und Fachrichtungen.
- Förderung und Wahrung der berufsbezogenen Interessen seiner Mitglieder.
- Vertretung der Interessen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.
- Mitwirkung in bildungspolitischen Angelegenheiten.

²Er erreicht diese Ziele:

- auf kantonaler Ebene autonom und durch Zusammenarbeit mit anderen kantonalen Vereinigungen und Verbänden.
- auf interkantonaler Ebene im Rahmen der ILCH (Innerschweizer Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen).
- auf eidgenössischer Ebene im Rahmen vom LCH.

II Mitgliedschaft

§ 4

Der LVN besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Diese sind gleichzeitig Mitglieder des LCH (Art. 5 LCH-Statuten).

§ 5

¹Aktivmitglieder sind Lehrpersonen der öffentlichen und privaten Bildungsstätten des Kantons Nidwalden.

²Zur Aktivmitgliedschaft berechtigt sind weiter:

- aus dem Schuldienst ausgetretene, ehemalige Aktivmitglieder
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berufsberatung, des Schulpsychologischen Dienstes sowie Logopädinnen und Logopäden, Therapeutinnen und Therapeuten, usw.
- Freunde der Schule, die den LVN materiell und ideell unterstützen möchten.

§ 6

Freimitglieder werden alle pensionierten Aktivmitglieder.

§ 7

Als Ehrenmitglieder können Mitglieder und der Schule nahestehende Personen ernannt werden, wenn sie sich in besonderer Weise um den LVN oder das Schulwesen verdient gemacht haben.

§ 8

¹Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand nach Eingang einer schriftlichen Beitrittserklärung.

²Jedes LVN-Mitglied verpflichtet sich die Landesregeln des LCH einzuhalten.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt:

- nach schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand auf Verbandsjahresende.
- bei Zuwiderhandlung gegen den Zweck des Verbandes sowie Schädigung der Verbandsinteressen. Ein solcher Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden (§ 15).
- bei Nichtentrichtung des Mitgliederbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

§ 10

Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

§ 11

¹Jedes Mitglied hat das Recht, seine Anliegen in Schul- und Standesfragen dem Vorstand vorzulegen und Anträge zu unterbreiten.

²Jedes Mitglied hat Anrecht auf die Leistungen des LVN und des LCH sowie deren Institutionen gemäss deren Statuten oder Reglemente.

³Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf die Leistungen, Institutionen und das Vermögen des Verbandes.

§ 12

Jedes Mitglied hat den jeweiligen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Freimitglieder, Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

III Organisation

§ 13

Die Organe des LVN sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Konferenz der Stufenpräsidien
- die Kommissionen (interne Kommissionen)
- die Revisorinnen und Revisoren
- die Stufenkonferenzen.

§ 14

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ des LVN. Die ordentliche GV tritt jährlich einmal zusammen, ausserordentlicherweise so oft, als es der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

²Einladungen, Traktandenliste und wichtige Unterlagen wie Statutenänderungen, Vertragsentwürfe usw. sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der GV zuzustellen. Anträge zuhanden der GV müssen dem Vorstand 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

§ 15

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Wahl der Stimmzählerinnen
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Genehmigung des Budgets
6. Wahlen
 - a) der Vorstandsmitglieder
 - b) des Präsidiums
 - c) der Revisorinnen und Revisoren

- d) von zwei Delegierten der Sektion Nidwalden an die Delegiertenversammlung (DV) des LCH.
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Konferenz der Stufenpräsidien oder einzelner Mitglieder
 8. Genehmigung der Jahresplanung (Tätigkeitsprogramm)
 9. Genehmigung der Reglemente für die Verbandsführung
 10. Genehmigung der Statuten und deren Abänderungen
 11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 12. Ausschluss von Mitgliedern.

§ 16

¹Die GV kann nur über Geschäfte befinden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

²Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Kann bei der ersten Abstimmung das Mehr nicht offensichtlich durch die Verhandlungsleiterin beziehungsweise den Verhandlungsleiter festgestellt werden, ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen durch die Stimmenzählenden abzuzählen sind.

³Der Vorstand kann gleichzeitig mit der Mitteilung der Geschäfte für einzelne oder alle Wahlen und Abstimmungen eine geheime Abstimmung anordnen. Bestimmt zu bezeichnende Traktanden sind zudem in geheimer Abstimmung zu entscheiden, wenn mindestens 20 Vereinsmitglieder das entsprechende schriftlich einzureichende Begehren mindestens 10 Tage vor der GV dem Präsidium zugestellt haben.

⁴Wenn die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die Vorsitzende oder der Vorsitzende nach zweimaliger Abstimmung den Stichentscheid. Für Statutenänderungen und über den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

⁵Die Wahlen sind so anzusetzen, dass vom Vorstand sowie den Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren jedes Jahr nur die Hälfte in Ausstand treten kann.

§ 17

Die Wahlen erfolgen auf eine Amtsdauer von 2 Jahren für die Vorstandsmitglieder, des Präsidiums, der Revisorinnen und Revisoren sowie der Delegierten an die DV LCH.

§ 18

¹Der Vorstand ist das Führungsorgan des LVN. Er zählt 6 bis 11 Mitglieder. Dabei ist auf eine angemessene Vertretung der Schultypen / Stufen zu achten.

²Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

³Die Koordinationsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 19

¹Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, die nicht durch Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

²Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Führung des LVN im Sinne von §3
- Vertretung des LVN gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
- Vorbereitung der GV
- Ausführung der GV-Beschlüsse
- Einhaltung der Statuten und Reglemente
- Führung der Verbandsrechnung und –protokolle
- Einsetzung und Bestellung von Kommissionen
- Einsetzung und Wahl von Arbeitsgruppen
- Erarbeitung der standespolitischen Grundsätze und der Rahmenbedingungen der Verbandstätigkeit (Richtlinien und Tätigkeitsprogramm)
- Überwachung der Stufenkonferenzen
- Einberufung der Konferenz der Stufenpräsidien
- Archivierung wichtiger Dokumente
- Entscheidung über Gewährung von Rechtshilfe

- Ausarbeitung von Reglementen und Pflichtenheften
- Information der Mitglieder über aktuelle standes- und berufspolitische Fragen und Probleme
- Interne Organisation der Vorstandsarbeiten.

§ 20

¹Das Präsidium

- beruft die Vorstandssitzungen und die Konferenzen der Stufenpräsidien ein
- leitet die Verhandlungen der Generalversammlung, der Vorstandssitzungen und der Konferenzen der Stufenpräsidien
- pflegt die Kontakte zur Bildungsdirektion, zur ILCH und zu LCH
- führt mit einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift
- ist Mitglied der LCH-Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz.

²Das Präsidium des LVN kann auch als Co-Präsidium wahrgenommen werden. Ist in den Statuten von Präsidium die Rede, ist damit auch ein allfälliges Co-Präsidium gemeint.

³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Bei Uneinigkeit eines Co-Präsidiums entscheidet das Los.

§ 21

¹Die Aufgaben der Koordinationsstelle sind in einem Pflichtenheft geregelt.

²Die Anstellungsbedingungen werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.

§ 25

¹Der Konferenz der Stufenpräsidien gehören an:

- der LVN Vorstand
- die Stufenpräsidentinnen und die Stufenpräsidenten
- das Mitglied des LVN in der Bildungskommission

²An der Konferenz der Stufenpräsidien sind nur LVN-Mitglieder stimmberechtigt.

§ 26

¹Die Konferenz der Stufenpräsidien

- genehmigt das GV-Protokoll
- nimmt die Jahresberichte der Stufen entgegen
- koordiniert die Tätigkeiten der Stufenkonferenzen.

²Weitere Aufgaben können von der GV oder dem LVN-Vorstand an die Konferenz der Stufenpräsidien delegiert werden.

§ 27

Die Rechnungsrevisorinnen, die Rechnungsrevisoren prüfen einmal jährlich das gesamte Rechnungswesen und die finanziellen Geschäfte des LVN. Sie erstatten alljährlich an der GV Bericht.

§ 28

Der LVN gliedert sich in folgende Stufenkonferenzen:

- Konferenz der Kindergartenlehrpersonen
- Konferenz der Unterstufe (1. + 2. Primarklasse)
- Konferenz der Mittelstufe 1 (3. + 4. Primarklasse)
- Konferenz der Mittelstufe 2 (5. + 6. Primarklasse)
- Konferenz der ORS
- Konferenz für Sonderpädagogik
- Konferenz der Lehrpersonen für Textiles und Technisches Gestalten sowie für Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (TTG/WAH).

§ 29

Bei Bedarf können nach Absprache mit dem LVN-Vorstand weitere Stufenkonferenzen neu gebildet oder zu einer neuen Stufe zusammengeschlossen werden.

§ 30

Die Stufenkonferenzen unterstehen dem Vorstand.

§ 31

Die Organisation und die Aufgaben der Stufenkonferenzen werden in einem besonderen Reglement festgehalten.

IV Finanzen

§ 32

¹Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der GV festgelegt wird (§12). Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem LVN- und dem LCH-Beitrag (§4).

²Frei- und Ehrenmitglieder, sowie LVN-Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit (§12).

§ 33

Die Verbandskasse bestreitet aus ihren Mitteln die laufenden Ausgaben für die Verbandszwecke, die Entschädigung an Mitglieder des LVN-Vorstandes, Stufenbeiträge, die Entschädigung an Delegierte und Kommissionsmitglieder, Ehrengaben, Beiträge an Verbände und Vereine sowie allfällige Beiträge an LVN-Fonds.

§ 34

¹Die Mitglieder der Vorstände und der Kommissionen erhalten aus der Verbandskasse Sitzungsgelder und Fahrspesen ausbezahlt.

²Mitglieder des Vorstandes sind ausserdem für ihre Funktion angemessen zu entschädigen.

³Die Personalkosten werden über das Sekretariat abgerechnet und ausbezahlt.

§ 35

Das Verbandsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des nächsten Kalenderjahres. Die Rechnungen sind dem Sekretariat bis Mitte April einzureichen.

V Auflösung

§ 36

Die Auflösung kann nur an der GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 37

Über die Verwendung des allfälligen Verbandsvermögens entscheidet die letzte GV.

VI Schlussbestimmungen

§ 38

Diese Statuten ersetzen jene des Lehrervereins Nidwalden vom 18. September 2007. Sie wurden anlässlich der GV vom 17. September 2024 in Wolfenschiessen genehmigt.

Wolfenschiessen, den 17. September 2024